

# Rennradfahren und die Radwegbenutzungspflicht



Jeder Rennradfahrer kennt das Problem: Links ist die Straße, auf der man die Pedale rauschen lassen könnte und rechts der kombinierte Geh- und Radweg, auf dem man durch die anderen Nutzer (Fußgänger, Freizeitfahrer, teilweise mit Anhängern, Jogger, Inline-Skater etc.) ständig zum Abbremsen gezwungen wird.

Rennräder sind, auch wenn sie nahezu ausschließlich als Sportgeräte genutzt werden, Fahrräder und unterliegen damit grundsätzlich den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 StVO normiert für den Radfahrer eine Benutzungspflicht der Radwege, wenn dies durch Zeichen 237 (Radweg), Zeichen 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder Zeichen 241 (getrennter Geh- und Radweg) angeordnet ist. Mit anderen Worten: Ist ein solches Zeichen aufgestellt, so muss der Radweg benutzt werden und der Radfahrer darf die Straße nicht benutzen. Zudem gilt das Gebot der Geschwindigkeitsanpassung (§ 3 Abs. 1 StVO) und das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 1 StVO). Dies führt in der Praxis dazu, dass der Rennradfahrer, der zu Trainingszwecken unterwegs ist und hierfür eine gewisse Grundgeschwindigkeit erzielen muss, dies auf den Radwegen oftmals nicht umsetzen kann.

Ob von der Radwegbenutzungspflicht des § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO für Rennradfahrer Ausnahmen rechtlich begründbar sind, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Nach der Rechtsprechung muss der Radweg nicht benutzt werden, wenn er unbenutzbar ist (was wohl nur logisch ist) oder aber die Benutzung unzumutbar ist. Insoweit stellt sich natürlich die Frage, wann diese Voraussetzungen vorliegen. Dies kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern hängt von der jeweiligen Einzelfallbetrachtung ab. Unabhängig von der Frage, welches Rad konkret benützt wird, kann man davon ausgehen, dass die Radbenutzungspflicht grundsätzlich dann nicht gilt,

wenn Eis und Schnee, parkende Autos, abgestellte Mülltonnen, Schuttcontainer, Sperrmüll oder Weihnachtsbäume, Schlaglöcher, fehlende, zu geringe oder scharfkantige Bordsteinabsenkungen, Längsrillen im Pflaster oder Asphalt, hochstehende oder tiefliegende Hydranten-, Vermessungspunkt- oder Gullydeckel, Überwucherungen durch Gebüsch oder Brennnesseln, Verwerfungen des Belags durch Wurzeln, Glasscherben oder andere Hindernisse das Befahren des Radwegs unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen (vgl. Scheidler, SpuRt 2010, Seite 191, 193). Grundsätzlich ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung bei der Zumutbarkeit zu berücksichtigen, welches Rad verwendet wird. Es liegt auf der Hand, dass man mit einem Mountainbike sehr viel schlechtere Wege benutzen kann, als dies mit einem Rennrad der Fall ist. Ganz klar gilt hier jedoch, dass ein Rennradfahrer allein deshalb eine Ausnahme für sich nicht reklamieren kann, weil er auf dem Radweg seine Trainingsgeschwindigkeiten nicht realisieren kann, d.h. nicht hindernis- und störungsfrei fahren kann.

Dies gilt auch dann, wenn der Radfahrer eine Rennsportlizenz besitzt. Insofern gilt der Grundsatz, dass kein Verkehrsteilnehmer ein Recht darauf hat, sein Fahrzeug im Straßenverkehr ausfahren zu können (VGH Mannheim, SpuRt 2005, 170).

Gleichwohl gibt es sicherlich Situationen, die es dem Rennradfahrer unzumutbar machen, den Radweg zu befahren. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn der Radweg sehr stark frequentiert ist, bzw. bei einem gemeinsamen Fuß- und Radweg sehr viele Fußgänger, Jogger, etc. unterwegs sind. Festzuhalten ist jedoch, dass insoweit kein genereller Grundsatz besteht, sondern, dass es immer auf den konkreten Einzelfall ankommt.

Allerdings hat kürzlich ein ADFC-Aktivist aus Regensburg ein Urteil vor dem Bundesverwaltungsgericht erstritten, mit welchem festgestellt wurde, dass eine Radwegbenutzungspflicht nur dann angeordnet werden darf, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. In solchen Fällen darf die Kommune also die allseits bekannten blauen Verkehrszeichen mit dem weißen Radl anbringen. Da die Radwegbenutzungspflicht jedoch vielfach auch ohne Vorliegen dieser besonderen Voraussetzungen statuiert wurde, waren und sind eine Vielzahl von Verkehrszeichen unrechtmäßig aufgestellt. Im Hinblick auf das nun vorliegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Kommunen viele Verkehrsschilder wieder abbauen. Solange die Schilder jedoch stehen, sollten sie beachtet werden, ansonsten droht ein Ordnungsgeld in Höhe von € 15,00.

In der nächsten Ausgabe lesen Sie: Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Einnahmen?